

# Statuten des Vereines

## Allgemeiner Turnverein St. Valentin 1911

ZVR 149156298

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§2 Vereinszweck	2
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§4 Begünstigungswürdigkeit	3
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>6</b>
§5 Arten der Mitgliedschaft	6
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
<b>III. VEREINSORGANE</b>	<b>9</b>
§9 Vereinsorgane	9
§10 Hauptversammlung	9
§11 Aufgaben der Hauptversammlung	10
§12 Vorstand	11
§13 Aufgaben des Vorstands	12
§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	13
§15 Rechnungsprüfer	14
§16 Schlichtungsstelle	14
<b>IV. AUFLÖSUNG</b>	<b>15</b>
§17 Freiwillige Auflösung	15
§18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	15

**Beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2025**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

# I. ALLGEMEINES

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Allgemeiner Turnverein St. Valentin 1911**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Valentin und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden im Sinne des §1 Vereinsgesetz 2002 werden.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Körpersports.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports in umfassender Hinsicht, sowohl im Bereich des Breiten- als auch des Spitzensports zur Erhaltung, Hebung und Förderung der Gesundheit. Er versteht sich als unabhängiger Anbieter von Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten.
3. Der Verein ist überparteilich, unpolitisch, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO)). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtresourcen verfolgt.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 angeführten ideellen und die in Abs 3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
2. Die erforderlichen **ideellen Mittel** zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
  - a) Bereitstellung eines geregelten Bewegungsangebots für alle Altersgruppen;
  - b) Sport und Bewegung für alle Altersgruppen;
  - c) das Unterhalten spezieller Angebote für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, die Gestaltung ihrer Freizeit im Rahmen des Vereinszwecks positiv zu beeinflussen;
  - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Trainer (Instruktoren, Übungsleiter, Vorturner) und Funktionäre;
  - e) Aus- und Fortbildungen für die sportliche Weiterbildung der Mitglieder sowie Kurse und Workshops zur Steigerung der Fitness;
  - f) Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Weiterbildung, Sportprojekten und Zusammenkünften zum fachlichen und geselligen Informationsaustausch;
  - g) die Abhaltung von Turnfesten, Wettkämpfen, Meisterschaften, Showauftritten, Schauvorführungen, Ausflügen, Wanderungen, Vorträgen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände oder Institutionen;
  - h) Kooperationen mit Kindergärten, Schulen freiwilligen Einrichtungen und Unternehmen;
  - i) Teilnahme und Entsendung zu nationalen, internationalen Wettkämpfen und Showauftritten
  - j) Errichtung, Erwerb, Anmietung und Betrieb der für die Durchführung der vorgenannten genannten Tätigkeiten erforderlichen baulichen Objekte, wie Turnhallen, Sportplätze und Veranstaltungsräumlichkeiten und durch Erwerb oder Anmietung der dafür benötigten Sportgeräte;

- k) Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterial und Flyern;
  - l) Gestaltung und Betreiben von Schaukästen;
  - m) Erstellung, Gestaltung und Betrieb einer vereinseigenen Webseite samt Online-Shop sowie Erstellung, Gestaltung und Betrieb sonstiger elektronischer Medien wie beispielsweise Facebook und Instagram;
  - n) Errichtung einer (digitalen) Ablage;
  - o) Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Kursbeiträge;
  - b) Einnahmen aus der Abhaltung von Vereinsleistungen (z.B. Kurse, Aus- und Weiterbildungen, Seminare ...) im Rahmen des Vereinszwecks;
  - c) Geld- und Sachspenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
  - d) Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall und Schenkungen;
  - e) Aktionen (z.B. Bausteinaktionen);
  - f) Flohmärkte und Basare;
  - g) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
  - h) Eintrittsgelder;
  - i) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen;
  - j) Warenabgaben (Verkauf von Sportutensilien und Fanartikeln) gegen Ersatz der Selbstkosten;
  - k) Einnahmen aus Werbung jeglicher Art einschließlich Bandenwerbung;
  - l) Provisorische Ausschankgelegenheiten bei Vereinsveranstaltungen, deren allfälliger Gewinn wieder den Vereinszwecken zugeführt wird;
  - m) Sponsoring mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder;
  - n) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Vereinseigentum;
  - o) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung;
  - p) Einnahmen aus einem Online-Shop dessen allfälliger Gewinn wieder den Vereinszwecken zugeführt wird;
  - q) Zinserträge und Wertpapiere;
  - r) Nenngeld, Startgeld, Pönale bei Wettkämpfen;
  - s) Aufwandsentschädigung für Auftritte von Vereinsgruppen;
  - t) Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
  - u) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten;
  - v) Einnahmen aus der Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, welche dieselben Zwecke fördern, wie jene, welche in dieser Satzung genannt sind.

#### **§ 4 Begünstigungswürdigkeit**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der BAO.
2. Allfällige Nebenzwecke, welche im Sinne der §§ 34 ff BAO nicht begünstigt sind, sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens in einem

Ausmaß verfolgt, welches 10% der Gesamtressourcen nicht übersteigt.

3. Sollten Zufallsgewinne auftreten, so werden diese ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet.
4. Der Verein darf sich zur Verfolgung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO bedienen, wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein darf auch selbst für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
6. Die Mitglieder dürfen – falls sie Einlagen geleistet haben – bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Allfällige Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
7. Allfällige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Zwecke des Vereins unvermeidbar ist.
8. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. Gewerbebetriebe nur unterhalten, wenn der Verein über eine Ausnahmegewilligung gemäß § 44 Abs 2 BAO verfügt oder eine solche gemäß § 45a BAO für den jeweiligen Betrieb als erteilt gilt.
9. Überschüsse der in diesem Absatz genannten Betriebe dienen ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke.
10. Spenden werden ausschließlich für die in dieser Satzung angeführten spendenbegünstigten Zwecke verwendet.
11. Vereinsmittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
12. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
13. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben begünstigen.
14. Der Verein kann in Form von Kooperationen, sohin in Form von planmäßigem Zusammenwirken mit anderen (Kooperationspartnern), tätig werden. Falls nicht jeder Kooperationspartner die Voraussetzungen abgabenrechtlicher Begünstigungen im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt, muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des begünstigten Zweckes des Vereins darstellen und es darf zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder

wirtschaftlichen Vorteilen) an einen nicht gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

15. Der Verein kann gemäß § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34-47 BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von der zuwendenden oder leistungserbringenden Körperschaft verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).
16. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, und zwar im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### §5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) unterstützenden Mitgliedern und
  - d) Ehrenmitgliedern.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind physische Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben beteiligen.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind physische Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. **Unterstützende Mitglieder** sind physische oder juristische Personen, die sich in finanzieller oder sonstiger Hinsicht für den Verein einsetzen.
5. **Ehrenmitglieder** können ordentliche bzw. unterstützende Mitglieder werden, welche sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt haben. Wird eine (ehemalige) Obfrau/ein (ehemaliger) Obmann zum Ehrenmitglied, so gilt sie/er als Ehrenobfrau/Ehrenobmann.

### §6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 lit. a, b, c ist schriftlich oder in digitaler Form mit einer Beitrittserklärung an den Verein zu beantragen.
2. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu belegen. Dieser haftet für die Bezahlung der Beiträge. Die außerordentliche Mitgliedschaft geht mit dem 18. Geburtstag in eine ordentliche Mitgliedschaft über, mit Ausnahme bei jenen Mitgliedern, die weiterhin einen gesetzlichen Vertreter haben, hier bleibt die außerordentliche Mitgliedschaft bestehen.
3. Die Aufnahme als Mitglied gemäß Abs. 1 und 2 wird wirksam durch den Beschluss des Vereinsvorstands. Die Aufnahme als Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung (siehe dazu auch § 11 Abs. 2).

### §7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch:
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Streichung,
  - c) Ausschluss,
  - d) Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
3. Der **freiwillige Austritt** kann von jedem Mitglied durch eine an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung (schriftlich oder in digitaler Form) vorgenommen werden. Für das folgende Schuljahr entfaltet der Austritt nur Wirksamkeit, wenn der Austritt bis zum 31.08. erklärt wird; wird er Austritt später erklärt, entfaltet er erst für das darauf folgende Schuljahr Wirkung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

4. Die **Streichung** eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter Mahnung(en) mindestens 2 Monate im Rückstand ist. Bei der der Streichung vorausgehenden Mahnung wird das Mitglied darüber informiert, dass bei nicht fristgerechter Zahlung die Streichung erfolgt. Gegen die Streichung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt erhalten.
5. Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann vom Vorstand bei grober und wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn Informationen ohne gerechtfertigten Grund über vereinsinterne Angelegenheiten Vereinsfremden weitergegeben werden.
6. Vor dem **Ausschluss** ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
7. Gegen den **Ausschluss** ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

## §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sowie sich über die Tätigkeit des Vereins zu informieren.
2. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins - sofern sie nicht ausdrücklich bestimmten Personen vorbehalten sind - in Anspruch zu nehmen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
4. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Hauptversammlung richten sich nach §10 Abs. 7.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereins oder der Vereinszweck leiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
6. Unter Förderung der Interessen des Vereins fällt auch die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder für den Verein für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds entgegenstehen.
7. Alle Mitglieder haben Änderungen ihrer persönlichen Daten (u.A. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse ...) ohne Verzug bekannt zu geben.
8. Die Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet, sobald sie vom Verein vorgeschrieben werden. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Bei unterschiedlich hohem Aufwand kann für einzelne Vereinsleistungen ein Zuschlag vorgeschrieben werden.
9. Alle Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist.
10. Bei regelmäßiger Mitarbeit zur Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand beschließen, den Mitgliedsbeitrag um bis zu 100% zu ermäßigen. Ein Anspruch auf Mäßigung des Mitgliedsbeitrags wird ausdrücklich nicht begründet.
11. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
12. Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich, unter Angabe von Gründen, Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung vom Vorstand verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
13. Jedem Mitglied ist auf dessen Verlangen, vom Vorstand die Satzung auszufolgen.
14. Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der

Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

15. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie der Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu.

Die Mitglieder erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport-)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist.

16. Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder den jeweiligen Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder.

Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.

## III. Vereinsorgane

### §9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) die Schlichtungsstelle
2. Die Funktionsdauer der Organe nach Abs. 1 lit. b und c beträgt 2 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer sind unbeschränkt wieder wählbar.

### §10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrags auf Einberufung einzuberufen, und zwar
  - a) auf Beschluss des Vorstands,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
  - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
4. Jede Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich, per E-Mail oder durch Ankündigung auf Online-Plattformen unter Angabe des Ortes, der Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern anzukündigen. Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen, dabei ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich.
5. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen. Nur fristgerecht eingebrachte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen bzw in der Hauptversammlung zu behandeln.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die unterstützenden Mitglieder nur mit beratender Stimme.
7. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben - vorausgesetzt sie haben ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet - das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jedes solches Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
8. Sämtliche bei der Hauptversammlung Anwesende haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in einer Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts Voraussetzung bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich.
9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
10. Die Hauptversammlung ist bei statutengemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
11. Gültige Beschlüsse können - ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 5 gefasst werden. Wahlvorschläge zum Vorstand und für Rechnungsprüfer können auch noch in der Hauptversammlung eingebracht werden.

12. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder ein an dessen Stelle gewähltes sonstiges anwesendes und passiv wahlberechtigtes Mitglied.
14. **Virtuelle und hybride Hauptversammlung**
  - a) Die ordentlichen wie auch die außerordentlichen Hauptversammlungen können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten gemäß § 2 VirtGesG auch virtuell stattfinden. Hiervon ausgenommen ist die Hauptversammlung zur Auflösung des Vereins; diese darf ausschließlich physisch in Präsenz stattfinden.
  - b) Über die Form der Abhaltung der Hauptversammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus kann der Vorstand auch die Abhaltung einer hybriden Hauptversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
  - c) Über die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei die Interessen des Vereins sowie der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.  
Die vom Vorstand beschlossenen Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung werden den Mitgliedern bei der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgegeben.
  - d) Sollte es bei einzelnen Teilnehmern der Hauptversammlung zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung gefassten Beschlusses.
  - e) Für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Hauptversammlungen sinngemäß.

### §11 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung, welche die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002 ist, sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands, sowie des Rechnungsabschlusses,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode,
  - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, sofern nichts Anderes beschlossen wird, kann die Wahl – mit Ausnahme der Obfrau/des Obmanns – im Block erfolgen,
  - e) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume,
  - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand,
  - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
  - j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,
  - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte.
2. Die Hauptversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. f und g dem Vorstand zu übertragen.

## §12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 ordentlichen Mitgliedern:
  - a) Obfrau/Obmann
  - b) Schriftführer
  - c) Kassier
  - d) Sportliche Leitung
2. Für die Vorstandsmitglieder können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden.
3. Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung vom Schriftführer, mindestens viermal jährlich mündlich oder schriftlich einberufen.
4. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufwege sind zulässig.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
8. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Aufgaben persönlich, ehrenamtlich und unentgeltlich aus und sind zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Sie haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für solche Auslagen, die ihnen in Erfüllung eines Auftrages des Vereins tatsächlich und belegmäßig entstanden sind.
9. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (in diesem Fall erlischt sie jedoch nicht vor einer Neuwahl), Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder **entheben**. Dafür bedarf es aber einer Mehrheit von zwei Drittel in einer zum Zwecke der Enthebung einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung.

Der **Rücktritt** eines Vorstandsmitglieds muss dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt der Rücktritt zur Unzeit und entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Vorstandsmitglied vom Verein nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§ 24 und 31a VereinsG) auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
10. Der Rücktritt des gesamten Vorstands oder der Rücktritt der Obfrau/des Obmanns ist ausschließlich im Rahmen einer Hauptversammlung zulässig. In dieser Hauptversammlung ist der neue Vorstand bzw die neue Obfrau/der neue Obmann zu wählen.
11. Im Falle einer unbesetzten Vorstandsfunktion kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden. Die Kooptation ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung von dieser nachträglich genehmigen zu lassen. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Hauptversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung, fällt der Vorstand überhaupt oder fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch keine Rechnungsprüfer vorhanden oder diese handlungsunfähig sein, so hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern das Recht unverzüglich selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
12. Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands ist eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen und zwar von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.

13. Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erlassen, in der der formelle Ablauf von Vorstandssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnung über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Vorstands geregelt sein können.
14. Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen.
15. **Virtuelle und hybride Vorstandssitzungen**
  - a) Vorstandssitzungen können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten entsprechend § 2 VirtGesG auch virtuell und entsprechend § 4 VirtGesG auch in hybrider Form stattfinden.
  - b) Über die Form der Abhaltung der Vorstandssitzung entscheidet der Obmann. Sollte der Obmann verhindert sein, entscheidet hierüber der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, entscheidet über die Form der Abhaltung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
  - c) Über die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung entscheidet der Obmann. Sollte der Obmann verhindert sein, entscheidet hierüber der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, entscheidet das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Die vorgenannten Einzelheiten sind gleichzeitig mit der Einberufung der Vorstandssitzung bekanntzugeben.
  - d) Sollte es bei einzelnen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses.
  - e) Für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Vorstandssitzungen sinngemäß.

### §13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
3. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder;
  - b) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen zu Dienstnehmern des Vereins;
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesens; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
  - d) Festlegung des Rechnungsjahres;
  - e) Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres;
  - f) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
  - g) Abschluss von Bestandsverträgen und sonstigen Verträgen;
  - h) Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs;
  - i) Organisation von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
  - j) Anzeige von Statutenänderungen;

- k) Erledigung erforderlicher Meldungen an Behörden.
5. Der Vorstand ist für alle Fragen der internen Organisationsstruktur des Vereins zuständig. Insbesondere obliegt ihm die Bildung, Auflösung oder Aufteilung von Abteilungen innerhalb des Vereins.
  6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an weitere dazu befähigte Vereinsmitglieder zu delegieren. Er kann auch zu bestimmten Themenstellungen der Vereinsführung Fachausschüsse einrichten.
  7. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.

#### **§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Vorstands sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
2. Die **Obfrau**/Der **Obmann** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der **Schriftführer** unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Die **Obfrau**/Der **Obmann** vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der **Obfrau**/des **Obmanns** und **Schriftführer**, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) bedürfen schriftliche Ausfertigungen der Unterschrift der **Obfrau**/des **Obmanns** und des **Kassiers**. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
4. Bei Gefahr in Verzug ist die **Obfrau**/der **Obmann** berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die **Obfrau**/Der **Obmann** führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
6. Der **Schriftführer** ist für die Mitgliederverwaltung und die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands verantwortlich.
7. Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins, für die finanzielle Durchführung der statutengemäßen Beschlüsse, die Verwaltung des Geldvermögens, die geordnete Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und für die geordnete Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
8. Die **Sportliche Leitung** ist für die Erstellung des Bewegungsangebotes sowie die Umsetzung in die Praxis verantwortlich. Er koordiniert nach Abstimmung mit dem Vorstand alle sportlichen Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Vereines.
9. Wenn in diesem Statut nicht gesondert geregelt, treten bei Verhinderung an die Stelle der genannten Vorstandsmitglieder - wenn gewählt - deren Stellvertreter. Sind keine Stellvertreter gewählt, entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Wahl mit einfacher Mehrheit über die Vertretung.

## **§15 Rechnungsprüfer**

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung zum Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist. Rechnungsprüfer müssen volljährige Personen sein.
2. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Vorstand an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit und müssen mindestens einmal jährlich die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen-Ausgabenrechnung des Vereins im Hinblick auf die ordnungs- und statutengemäße Verwendung der Mittel durchführen. Einnahmen-Ausgabenrechnung und Jahresabschluss sind binnen 4 Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Mitglieder des Vorstands haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.
4. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Kontrolltätigkeit zumindest in jeder ordentlichen Hauptversammlung zu berichten. Sie haben die Entlastung des Vorstands und der übrigen Vereinsorgane in der Hauptversammlung zu beantragen. Ein derartiger Antrag auf Entlastung kann ausschließlich durch die Rechnungsprüfer gestellt werden.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

## **§16 Schlichtungsstelle**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen, volljährigen, Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungsstelle wird derart gebildet, dass der ein Schlichtungsverfahren beantragende Streitteil, gemeinsam mit seinem an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag, dem Vorstand zwei Mitglieder der Schlichtungsstelle als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand diese Mitglieder namhaft zu machen hat. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 7 Tagen seinerseits zwei Mitglieder der Schlichtungsstelle namhaft zu machen, widrigenfalls der Vorstand diese Mitglieder namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichtenden binnen weiterer 7 Tage ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtenden jedoch niemand als fünftes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses fünfte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender der Schlichtungsstelle.
4. Die Schlichtungsstelle entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Streitteile erhalten eine schriftliche Ausfertigung. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind vereinsintern endgültig.

## IV. AUFLÖSUNG

### §17 Freiwillige Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins gelten – auf Grundlage der letzten Wahlen – die Obfrau/der Obmann, der Kassier und der Schriftführer als Liquidatoren, ist einer von diesen (oder sind mehrere) verhindert, hat die Hauptversammlung – in dringenden Fällen der Vorstand - andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen.
3. Die Liquidatoren haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen.
4. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Medium am Sitz des Vereins zu veröffentlichen.

### §18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Die Hauptversammlung in welcher der Auflösungsbeschluss gefasst wird, hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage (Statut) angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke, zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen an eine Organisation zu übertragen, die die gleichen gemeinnützigen und im Sinne des § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke wie sie in dieser Rechtsgrundlage (Statut) angeführt sind, verfolgt.
2. Vorstehendes gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.